

Rathaus-Korrespondenz

Herausgegeben vom Wiener Magistrat, Magistratsdirektion - Pressestelle,
Wien, 1., Neues Rathaus, 2. Stock, Tür 11,
Fernsprecher: B 40-500, Klappe 623, 042
und 041.

Für den Inhalt verantwortlich: Hans Riemer.

24. Juli 1945.

Blatt 198

Wie überall in der Wirtschaft kommt es auch beim Strom auf die richtige Einteilung an.

Alles zu seiner Zeit!

Elektrisches Kochen oder Bügeln ist jetzt in den Zeiten hoher Stromanspannung nur beschränkt oder in bestimmten Früh- und Abendstunden möglich, wenn alle etwas davon haben sollen.

Badezeiten der städtischen Bäder

Derzeit sind folgende städtische Bäder geöffnet: Freitag von 13 bis 19 Uhr, Samstag von 7 bis 19 Uhr und Sonntag von 7 bis 12 Uhr die städtischen Volksbäder 4., Klagbaumgasse 4, 6., Eszterhazygasse 2, 7., Hermannsgasse 28, 15., Heinickegasse 3; Freitag von 8 bis 19 Uhr, Samstag von 7 bis 19 Uhr und Sonntag von 7 bis 12 Uhr das städtische Volksbad 17., Gschwandnergasse 62, sowie das Thaliabad 16., Friedrich Kaiser-Gasse 11, Freitag von 8 bis 19 für Frauen (Mädchen), Samstag von 7 bis 19 Uhr für Männer (Knaben) und Sonntag von 7 bis 12 Uhr für Männer und Frauen. Kassaschluß um eine halbe Stunde früher.

Ferner die Sommerbäder: Städtisches Sonnen- und Luftbad Theresienbad, 12., Hufelandgasse 3, städtisches Kongreßbad, 16.,

Kongreßplatz, städtisches Ottakringerbad, 16., Steinhofstraße, städtisches Sonnen- und Luftbad Krapfenwaldl, 19., Krapfenwaldgasse, städtisches Baumgartnerbad, 14., Hackiner Straße 8, städtisches Hütteldorfer Schwimmbad, 14., Utendorfgasse 3, städtisches Schwimmbad Hadersdorf-Weidlingau, 14., Hauptstraße 41, städtisches Liesinger Schwimmbad, 25., Perchtoldsdorfer Straße 14, städtisches Strandbad Klosterneuburg, Wien 26.

Die Sommerbäder sind täglich von 9 Uhr (an Sonn- und Feier-

tagen ab 8 Uhr) bis 19 Uhr geöffnet. Kassaschluß um eine Stunde früher

Wurstverkauf; Beschränkung der Befugnis auf Fleischverschleißer
=====

und fleischverarbeitende Betriebe
=====

Verschiedene veterinärpolizeiliche Bedenken und Erwägungen, die die geregelte kontingentmäßige Verrechnung und Gebarung sowie die markttechnische Überwachung im Rahmen der Fleischbewirtschaftung betreffen, haben den Wiener Magistrat veranlaßt, die Befugnis zum Verkauf von Wurst auf bestimmte Kategorien gewerblicher Betriebe zu beschränken. Dazu wird ausdrücklich aufmerksam gemacht, daß es sich um eine Maßnahme bloß vorübergehender Natur handelt, die den Umfang der Gewerbeberechtigung an sich in keiner Weise berührt. Es handelt sich lediglich um eine Anordnung im Rahmen der ernährungswirtschaftlichen Zuteilungsregelung.

Die diesbezügliche Anordnung des Herrn Bürgermeisters der Stadt Wien hat nachstehenden Wortlaut:

Auf Grund des § 12 der 1. Durchführungsverordnung zur Verordnung zur vorläufigen Sicherstellung des lebenswichtigen Bedarfes usw. (R.GBl. 1939, I, Seite 1502) vom 27. August 1939 wird nachstehende A n o r d n u n g erlassen:

Zum Verkaufe von Wurst sind bis auf weiteres ausschließlich fleischverarbeitende Industriebetriebe, Fleischhauer, Pferdefleischhauer, Fleischselcher und Fleischverschleißer befugt.

Zuwiderhandlungen haben die sofortige Einstellung der Lebensmittelzuweisungen zur Folge.

Wien, am 21. Juli 1945.

Der prov. Bürgermeister:
Körner, e.h.